

Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e. V.

SATZUNG

1. Vereinsname

Der Name des Vereins ist:

Verein zur Erhaltung von Baudenkmalen in Wrisbergholzen e. V.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung von Baudenkmalen insbesondere im Raum Wrisbergholzen zu fördern. Für diesen Zweck sollen die Eigentümer von Baudenkmalen und wertvoller Bausubstanz über die Maßnahmen zur Erhaltung der Bauten beraten, leer stehende Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt und deren bauliche Unterhaltung angestrebt werden. Zu einer sinnvollen Nutzung gehören auch kulturelle Veranstaltungen.

Ziel des Vereins ist es weiterhin, eigene wissenschaftliche Forschungen zur Orts-, Bau- und Kunstgeschichte des Raums zu betreiben und die Forschungsarbeiten Dritter zu unterstützen. Die Ergebnisse sollen publiziert werden (siehe Anlage Nr. 7 der Einkommensteuerrichtlinien: Verzeichnis der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz anerkannten Zwecke, Punkt 4).

3. Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Wrisbergholzen, ehemaliges Manufakturegebäude.

5. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein beantragt beim Amtsgericht Alfeld die Eintragung als eingetragener Verein in das Vereinsregister gemäß § 65 BGB.

6. Mitgliedschaft

1. Eintritt: Jeder, der die Ziele des Vereins unterstützt und den Mitgliedsbeitrag bezahlt, kann ordentliches Mitglied werden, wenn 2/3 der Vereinsmitglieder der Aufnahme in den Kreis zustimmen. Ein einmalig gezahlter Einstand zur Verwirklichung der Vereinsziele geht in das Vereinseigentum über.

2. Austritt: Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Eine Erstattung des Einstands erfolgt nicht.

7. Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder: Sie sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet und erhalten alle Mitgliederrechte.

2. Fördernde Mitglieder: Mitglieder, die den Verein nach eigenem Ermessen unterstützen wollen, werden als Fördermitglieder aufgenommen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernden Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

8. Beitrag

1. Ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, wird einmal zu Beginn des Kalenderjahres durch Lastschrift zugunsten des Vereinskontos eingezogen.

2. Der unter 7.2 genannte Förderbeitrag, wird einmal zu Beginn des Kalenderjahres durch Lastschrift zugunsten des Vereinskontos eingezogen. Ein darüber hinausgehender Förderbeitrag kann davon unabhängig vom Fördermitglied nach eigenem Ermessen und Turnus geleistet werden.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Er ist gemäß § 26 Abs. 2 BGB zur Vertretung des Vereins ermächtigt. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsregel nur dann, wenn der 1. Vorsitzende, bzw. 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer neuen Kandidatin/ eines neuen Kandidaten. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Mitgliederversammlung

Es findet jährlich wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor jeder einzuberufenden Versammlung persönlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail zu benachrichtigen; in den besonderen Fällen einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins hat die Einladung schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann die Versammlung beantragen.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn insgesamt 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Alle Beschlüsse werden mit 2/3 der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Reicht die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder bei der ersten Versammlung zur Beschlussfassung nicht aus, so reichen bei einer zweiten einzuladenden Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beschlussfassung aus. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11. Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung ist entsprechend § 33 BGB nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder möglich.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein, den die Mitglieder benennen. Die Auswahl bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Hannover, den 28. August 2021

Anmerkung: Der Verein wurde am 11. Februar 1984 gegründet. Die auf der konstituierenden Mitgliederversammlung verabschiedete Satzung wurde auf Veranlassung des Amtsgerichts Alfeld auf der 2. Mitgliederversammlung am 19. Juni 1984 in § 9 geändert. Am 23. April 2005 wurde die Satzung erneut geändert und der neuen Rechtschreibung angepasst.